

# **BeelenerKälberKontor**

## **Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Viehgeschäft**

### **1. Allgemeines/Geltungsbereich**

- a) Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich für alle Rechtsgeschäfte, und gegenüber Unternehmern, auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, zwischen dem BeelenerKälberKontor und dem Vertragspartner (Unternehmer oder Verbraucher).
- b) Abweichende Bedingungen, die nicht ausdrücklich schriftlich vom BeelenerKälberKontor anerkannt worden sind, sowie Geschäftsbedingungen Dritter, auch ohne gesonderten Widerspruch, finden keine Anwendung.
- c) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner gesondert bekannt gegeben und gelten als genehmigt, wenn hieraus nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen wird. Darüber hinaus werden die jeweils aktuellen Geschäftsbedingungen auf der Homepage des BeelenerKälberKontor veröffentlicht. Neue Geschäftsbedingungen ersetzen alle bisherigen Bedingungen und gelten auch für alle künftigen Geschäfte.

### **2. Vertragsabschluss**

Sollten Verträge mit Unternehmen vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens der BeelenerKälberKonto maßgeblich, sofern der Vertragspartner nicht unverzüglich widerspricht.

### **3. Lieferung**

- a) Die Lieferung erfolgt baldmöglichst, sofern nicht eine bestimmte Lieferfrist oder ein Liefertermin vereinbart wurde. Hitze, Frost oder Frostgefahr entbindet von der Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins bis zum Eintritt einer geeigneten Witterung. Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird das BeelenerKälberKontor den Vertragspartner unverzüglich unterrichten.
- b) Das BeelenerKälberKontor ist berechtigt, auch Teilleistungen zu erbringen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Sollte ein vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten werden können, so hat der Vertragspartner eine angemessene Nachfrist nicht unter zwei Wochen zu setzen. Ist eine Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Vertragspartner innerhalb angemessener Frist von nicht weniger als zwei Wochen abzurufen.
- c) Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegungsstreik, extremer Witterungsverhältnisse oder ähnliche Umstände, auch bei Lieferanten des BeelenerKälberKontor unmöglich oder im Sinne des § 275 Abs. 2 BGB übermäßig erschwert, wird das BeelenerKälberKontor für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht entbunden. Ist die Lieferung für das BeelenerKälberKontor unzumutbar geworden, so kann diese vom Vertrag zurücktreten. Hat das BeelenerKälberKontor die erforderlichen Vorkehrungen zur Erfüllung seiner Leistungspflicht getroffen und seine Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt, so kann im Fall der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung des BeelenerKälberKontor durch den Vorlieferanten das BeelenerKälberKontor von seinen Lieferverpflichtungen zurücktreten.
- d) Transportkosten und Tarifänderungen beim BeelenerKälberKontor können dem Entgelt zugeschlagen werden, wenn die Lieferung mehr als einen Monat nach Vertragsabschluss erfolgt.
- e) Eine mit dem Vertragspartner vereinbarte Anlieferung setzt eine mit schwerem Lastzug befahrbare und von der Witterung oder Verkehr unbeeinträchtigte Anfuhrstraße voraus. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Vertragspartners die befahrbare Anfuhrstraße, haftet dieser für auftretende Schäden. Kosten, die durch die Unbefahrbarkeit der Anfuhrstraße entstehen, trägt der Vertragspartner. Ist bei Anlieferung die Lieferstelle nicht besetzt, so dass der Empfang der Lieferung nicht quittiert werden kann, wird Zeitpunkt und Ort der Lieferung durch Unterzeichnen des Lieferscheins vom Fahrer dokumentiert.

- f) Gefahr und Haftung für gekaufte lebende Tiere gehen mit Übergabe auf den Vertragspartner über, bei Auktionen mit Zuschlag.

### **4. Mängelrügen und Mängelansprüche**

- a) Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der bestellten, können vom Vertragspartner nur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Empfang der Ware geltend gemacht werden.
- b) Der Unternehmer muss die Ware sofort nach Eingang auf Sachmängel, z.B. Mängel, Qualität, Beschaffenheit prüfen und ist verpflichtet, offensichtliche Mängel auf der Empfangsquittung zu vermerken. Im Übrigen gilt im Verhältnis zum Unternehmer §377 HGB.

### **5. Zahlungsbedingungen**

- a) Sollte keine abweichende Vereinbarung getroffen sein, hat die Zahlung ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes beim BeelenerKälberKontor an.
  - b) Zahlungen durch Wechsel sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gelten auch nur als zahlungshalber geleistet. Diskontspesen, Wechselsteuer und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners; sie sind sofort fällig. Wechsel und Scheck gelten erst nach vorbehaltloser Einlösung als Zahlung. In jedem Fall gilt, das Wechsel und Schecks ohne Verpflichtung zur Vorzeige- und Protesterhebung angenommen werden.
  - c) Eine Aufrechnung von Ansprüchen des Vertragspartners gegen das BeelenerKälberKontor kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erfolgen.
- ### **6. Kontokorrent**
- a) Alle aus der Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer entstehenden gegenseitigen Forderungen können, soweit dies gesondert vereinbart wird, in einen Kontokorrent eingestellt werden, für die die Bestimmungen des §§ 355 ff. HGB gelten.
  - b) Auf dem Kontokorrentkonto werden die Forderungen des BeelenerKälberKontor mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.
  - c) Das BeelenerKälberKontor erteilt nur bei Einstellung in ein Kontokorrent, einmal jährlich eine Saldenmitteilung, die als Rechnungsabschluss gilt. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kontoinhaber nicht innerhalb von sechs Wochen seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt.

### **7. Preisfestsetzung**

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, ist das BeelenerKälberKontor berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen festzusetzen.

### **8. Leistungsstörung**

- a) Bei Annahmeverzug des Vertragspartners kann das BeelenerKälberKontor die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners bei sich oder einem Dritten lagern oder in geeigneter Weise auf Rechnung des Vertragspartners verwerten, ohne dass es hierzu einer Ankündigung bedarf.
- b) Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Vertragspartner die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Vertragspartner bei vereinbarter Ratenzahlung mit mehr als einer Rate im Rückstand ist. Eine gesonderte Nachfristsetzung oder Mahnung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Zudem kann das BeelenerKälberKontor die Erfüllung des Kaufvertrages teilweise oder ganz ablehnen und

Ersatz aller entstandener Kosten, Auslagen sowie Entschädigung für Wertminderung und des wirtschaftlichen Schadens verlangen.

- c) Während des Zahlungsverzugs hat der Verbrauch Verzugszinsen von 5 Prozentpunkten der Unternehmer Verzugszinsen von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.

### 9. Eigentumsvorbehalt

- a) Bis zur vollen Bezahlung bleibt die vom BeelenerKälberKontor gelieferte Ware (i.d.R. Vieh) Eigentum des BeelenerKälberKontor. Dies gilt bei Vieh auch für etwaige Nachzucht. Gegenüber Unternehmern gilt dies auch für alle Forderungen, die das BeelenerKälberKontor aus den Geschäftsverbindungen mit dem Unternehmer gegen diesen hat oder künftig erwirbt. Das BeelenerKälberKontor ist bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere wenn er mit der Zahlung in Verzug kommt nach angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner verwahrt die Ware für das BeelenerKälberKontor mit der Sorgfalt eines ordentlichen Landwirts.
- b) Wird das unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Vieh durch Schlachtung mit anderen Waren untrennbar vermischt, vermengt, verbunden oder veredelt, so erlangt das BeelenerKälberKontor Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der den Wert des unter Vorbehalt gelieferten Viehs entspricht. Bei Mästung oder Aufzucht bleibt das Vieh im Alleineigentum des BeelenerKälberKontor.
- c) Der Vertragspartner ist verpflichtet, das BeelenerKälberKontor von Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Vorbehaltseigentums sofort zu benachrichtigen.
- d) Soweit der Vertragspartner als Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks sein Inventar nach den Bestimmungen des Pachtkreditgesetzes verpfändet hat, hat er dem BeelenerKälberKontor unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Tiere im Verpfändungsvertrag oder in einem Nachtrag einzutragen unter Angabe ihrer kennzeichnenden Merkmale aufzuführen und diese sind von der Verpfändung auszuschließen. Die von dem Pächter mit dem Pfandgläubiger zu treffende Vereinbarung ist bei dem zuständigen Amtsgericht niederzulegen. Das BeelenerKälberKontor ist hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.
- e) Der Vertragspartner hat die dem BeelenerKälberKontor gehörende Ware in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihr die Versicherungsansprüche abzutreten und die Versicherungsgesellschaft über die Abtretung zu unterrichten. Das BeelenerKälberKontor ist auch berechtigt, die Versicherungsprämie zu Lasten des Vertragspartners zu leisten.
- f) Der Unternehmer ist zur Weiterveräußerung der Ware auch der durch Vermischung, Vermengung, Verbindung, Verarbeitung, Bearbeitung oder Veredelung hergestellten Ware nur im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist er nicht befugt.
- g) Der Unternehmer tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware oder der aus dieser durch Be- oder Verarbeitung oder Veredelung hergestellten Ware schon jetzt an das BeelenerKälberKontor ab. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an dem das BeelenerKälberKontor durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung oder Veredelung Miteigentum erworben hat, tritt der Unternehmer schon jetzt ein erstrangigen Teilbetrag, der dem Miteigentumsanteil des BeelenerKälberKontor an den veräußerten Waren entspricht, an das BeelenerKälberKontor ab. Veräußert der Unternehmer Waren, die im Eigentum oder Miteigentum des BeelenerKälberKontor stehen zusammen mit anderen, nicht dem BeelenerKälberKontor gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Unternehmer schon jetzt eine dem Anteil der Vorbehaltware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an das BeelenerKälberKontor ab.

Der Unternehmer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Das BeelenerKälberKontor

kann diese Einzugsermächtigung jederzeit widerrufen, wenn der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt (Zahlungsverzug besteht), Insolvenzantrag gestellt ist oder Zahlungseinstellung oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter vorliegen. Der Unternehmer hat dem BeelenerKälberKontor auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder dem BeelenerKälberKontor die Abtretungsanzeigen auszuhändigen. So lange der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird das BeelenerKälberKontor die Abtretung nicht offenlegen. Übersteigt der realisierbare Wert der für das BeelenerKälberKontor bestehenden Sicherheit nicht die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist das BeelenerKälberKontor auf Verlangen des Unternehmers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach seiner Wahl verpflichtet.

### 10. Haftung

- a) Schadenersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten auf dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.
- b) Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen der Arglist, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, der Übernahme einer Garantie, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- c) Schadenersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden beschränkt.
- d) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der angestellten Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des BeelenerKälberKontor.
- e) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### 11. Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht

- a) Ist der Kunde, Unternehmer, Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des BeelenerKälberKontor.
- b) Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- c) Die Vertragssprache ist deutsch. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- d) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Vertragspartner einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksamen Regelungen sollen durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen möglichst nahe kommen.